

# § 217 StGB: Stirb langsam oder nimm den Zug!

Über ein demokratisch beschlossenes Verbrechen gegen die Menschlichkeit  
Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, 2.6.2018

1. Euthanasie und Suizidhilfe in Europa: Verbote und Ausnahmen
2. Die treibenden Kräfte hinter § 217
3. Text und „Begründung“ des § 217
4. Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht gegen § 217
5. Über die Nähe des Bundesverfassungsgerichts zu den Kirchen
6. Meine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

## 1. Euthanasie und Suizidhilfe in Europa: Verbote und Ausnahmen

In **Deutschland** ist die „Tötung auf Verlangen“ seit 1871 durch § 216 StGB verboten. Zu einer – ethisch notwendigen - Ausnahmeregelung für Schwerst- kranke, die aus vernünftigen Gründen ihr Leben beenden wollen, aber dazu motorisch nicht in der Lage sind, wird es wegen der – psychologisch nachvoll- ziehbaren, aber sachlich nicht richtigen Assoziationen mit den Nazi-Morden an Behinderten (irreführend meist als Euthanasie bezeichnet) und der Macht der Kirchen in absehbarer Zeit nicht kommen.

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern „dürfen“ oder „sollen“ Ärzte gemäß § 16 ihrer jeweiligen Berufsordnung nicht beim Suizid helfen.

Seit dem 10.12.2015 ist außerdem die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ durch § 217 StGB selbst dann verboten, wenn der Helfer keinen Gewinn anstrebt, aber sein Handeln „geschäftsmäßig“, d.h. auf Wiederholung angelegt ist. Deshalb haben Sterbehilfe Deutschland e.V. (StHD) und einzeln tätige Suizidhelfer wie der Arzt Uwe Christian Arnold aufgehört, Suizidhilfe zu leisten. Unerfahrene und psychisch und medizinisch meist überforderte Angehörige und Nahestehende dürfen gemäß des (juristisch überflüssigen und in seinen Auswirkungen haarsträubenden) Absatzes 2 dieses Gesetzes weiterhin Suizidhilfe leisten.

In der **Schweiz** ist nur die Suizidhilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen strafrechtlich verboten. Der 1982 gegründete Verein EXIT <https://www.exit.ch/exit-auf-einen-blick/> hat inzwischen über 110.000 Mitglieder. Das entspräche in Deutschland über einer Million Mitglieder und zeigt, wie wichtig es vielen Menschen ist, dafür vorzusorgen, dass sie im Notfall kompetente Suizidhilfe bekommen können. EXIT hilft allerdings nur Menschen beim Suizid, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dabei wird am Ende einer ärztlichen Prüfungsprozedur 15 g Natrium-Pentobarbital von einem Arzt verschrieben, in Wasser aufgelöst und oral eingenommen. Viele der Suizidenten lassen sich in den letzten Stunden ihres Lebens von Angehörigen begleiten. Der Tod kommt schnell und schmerzlos. Es ist auch möglich, das

tödlich überdosierte Schlafmittel über einen Tropf, den der Suizident selbst startet, in eine Vene fließen zu lassen.

Der von Rechtsanwalt Minelli geleitete Verein Dignitas hilft auch Ausländern, nimmt aber wegen § 217 keine Deutschen mehr als Direktmitglieder auf: <https://bit.ly/2qz4bWM>. Es gibt außerdem in der Schweiz noch zwei kleinere Organisationen, die Suizidhilfe leisten.

In den **Niederlanden** ist die „*Tötung auf Verlangen*“ unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen seit 2002 erlaubt. Im Jahr 2015 starben etwa 6.000 Menschen (4.5% der Todesfälle) durch Euthanasie (<http://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMc1705630> (übertragen auf Deutschland etwa 40.000 Menschen), nur 0.1% durch ärztlich assistierten Suizid. Die tödliche Injektion wurde meist vom Hausarzt verabreicht.

In **Belgien** und **Luxemburg** gibt es ähnliche gesetzliche Regelungen. In den meisten europäischen Ländern ist die „*Tötung auf Verlangen*“ verboten und die Suizidhilfe entweder verboten oder nicht klar geregelt: <https://bit.ly/1qILxJZ>.

## 2. Die treibenden Kräfte hinter § 217

§ 217 beruht auf der traditionellen kirchlichen Ablehnung von Suizid und Suizidhilfe und ist aus – zunächst erfolglosen – Gesetzgebungsinitiativen der CDU ab 2006 hervorgegangen. Dieses Suizidhilfeverhinderungsgesetz schreibt indirekt Bürgern vor, langsam oder auf brutale Weise zu sterben. Ursprünglich ist § 217 eine Reaktion der Kirchen und christlicher Politiker auf EXIT ([https://de.wikipedia.org/wiki/Exit\\_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Exit_(Schweiz))) und Dignitas ([www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)) in der Schweiz. EXIT hat vorgemacht, wie humane Suizidhilfe im Einvernehmen mit dem Staat praktiziert werden kann. Weitere Anstöße für die Einrichtung eines Strafgesetzes erhielten Klerus und CDU/CSU außerdem durch die von Uwe Christian Arnold in mehr als 250 Fällen in ganz Deutschland praktizierte Suizidhilfe (<http://letzte-hilfe.de/buch>) sowie durch die Gründung der Vereine Dignitas in Hannover und StHD in Hamburg (<https://bit.ly/2ucpVNI>).

Christen sollten eigentlich annehmen, dass ihr angeblich gütiger und barmherziger Gott gar nicht will, dass Menschen auf qualvolle Weise sterben und deshalb mit Suizid und Suizidhilfe einverstanden ist. Das hat aber viele Christen nicht daran gehindert, auf das – meist falsch übersetzte (es muss heißen „*Du sollst nicht morden.*“) - 5. Gebot und die angebliche Unantastbarkeit des Lebens zu verweisen oder sich hinter dem schiefen Vergleich, das Leben sei ein Geschenk Gottes, zu verschanzen.

Hinter § 217 dürften auch machtpolitische und milliardenschwere finanzielle Interessen stehen. *Last but not least* gibt es vermutlich die echte Sorge, dass sich nicht voll zurechnungsfähige Menschen durch Suizidhilfeangebote gegen ihr eigenes Interesse zum Suizid verleiten lassen oder gedrängt fühlen. In der öffentlichen Diskussion spielte und spielt dies nur eine untergeordnete Rolle.

## 2.1 Die Evangelische Kirche

Noch am Tag der Gründung von Dignitas Deutschland e.V. am 26.9.2005 warnten Bischöfin Käßmann und die evangelische CDU-Landesministerin von der Leyen in einer gemeinsamen (!) Pressemitteilung <https://bit.ly/2ArWEOH> „vor der gesellschaftlichen Entwicklung, sich der Alten und Kranken zu entledigen. So eine Gesellschaft sei menschenverachtend und zynisch.“

Im Vorwort zum EKD-Text 97 schrieb 2008 Bischof Huber als Vorsitzender des Rats der EKD: „Es wird vorgeschlagen, auf politischer Ebene auf das Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung und damit auf ein Verbot von Sterbehilfeorganisationen nach Schweizer Muster hinzuwirken.“ (S. 6) [http://www.ekd.de/download/ekd\\_texte\\_97.pdf](http://www.ekd.de/download/ekd_texte_97.pdf) Entsprechend heißt es auf S. 34: „Einigkeit sollte darüber bestehen, der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe in Gestalt von Sterbehilfe-Organisationen, die sich dieser Aufgabe verschrieben haben, möglichst bald einen rechtlichen Riegel vorzuschieben.“ Im Dezember 2014 forderte die EKD auch ein Verbot der nicht-kommerziellen Suizidhilfe [http://www.ekd.de/EKD-Texte/sterben\\_in\\_wuerde.html](http://www.ekd.de/EKD-Texte/sterben_in_wuerde.html) : „Der Rat der EKD spricht sich für ein umfassendes Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid, gleich, ob kommerziell oder nicht-kommerziell, aus.“

In einem Positionspapier <https://bit.ly/2AZsFjQ> lehnte die Diakonie am 29.9.2014, also noch vor der „Orientierungsdebatte“ im Bundestag, die organisierte „Beihilfe zum Suizid“ ab: „Die Diakonie Deutschland setzt sich für ein generelles Verbot organisierter, nicht nur gewinnorientierter/gewerblicher Sterbehilfe ein, weil durch jede Form organisierter Beihilfe zum Suizid, ob gewinnorientiert oder nicht, der Eindruck erweckt wird, Selbsttötung sei eine Gestalt des Lebensendes unter anderen.“ (S. 3)

## 2.2 Die Römisch-katholische Kirche

„Freiwillige Beihilfe zum Selbstmord verstößt gegen das sittliche Gesetz.“  
(Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2282, Rom, 1992)

Die **katholischen** deutschen **Bischöfe** sprachen sich 2014 „nachdrücklich dafür aus, dass jede Form des organisierten assistierten Suizids ausdrücklich gesetzlich verboten wird“: <https://bit.ly/2EPapqF> . **Kardinal Lehmann** meinte, kein Mensch dürfe über sein Leben frei verfügen: <https://bit.ly/2hB0uOx> .

Ende 2014 behauptete Caritas-Präsident **Peter Neher** <https://bit.ly/2HCMihZ> „Sterben in Würde ... bedeutet nicht, den Zeitpunkt des Sterbens selbst zu bestimmen.“ Dringend erforderlich sei „eine Regelung, welche die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid verbietet.“ (Neher, 2.7.2015, <https://bit.ly/2EOIHvd> )

Ein Verbot der organisierten „Beihilfe zum Suizid“ forderten u.a. auch die folgenden Organisationen: Katholischer Deutscher Frauenbund (2014) <https://bit.ly/2qy9XsF> , Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (2014)

<https://bit.ly/1xYzgBb> , der Bund Katholischer Unternehmer (2014) <https://bit.ly/2H3D7Gt> und das Bistum Essen/Katholische Akademie „Die Wolfsburg“ (2015) <https://bit.ly/2GZyiBS> .

### 2.3 Christliche Abgeordnete als verlängerter Arm der Kirchen

In Berlin, in den Landeshauptstädten und in Karlsruhe unterhalten die Kirchen Büros, deren Aufgabe es ist, auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung einzuwirken. Carsten Frerk hat dies eindrucksvoll in seinem Buch „Kirchenrepublik Deutschland“ beschrieben: <https://bit.ly/2qyTtAF> . Vor allem bei Abgeordneten der CDU und der CSU, aber auch bei den vielen christlichen Abgeordneten der SPD können die deutschen Bischöfe und die Lobbyisten der genannten Büros offene Türen einrennen. In meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 [www.reimbibel.de/217.htm](http://www.reimbibel.de/217.htm) habe ich nachgewiesen, dass mindestens 88% der Ja-Stimmen für § 217 von christlichen Abgeordneten kamen. Nach weiteren Recherchen kam ich auf mindestens 90%. [www.reimbibel.de/217e.htm](http://www.reimbibel.de/217e.htm) . Fünf weitere Ja-Stimmen kamen von gläubigen Muslimen. Übrigens haben es nur drei Abgeordnete des 18. Bundestags gewagt, sich gegenüber der Bundestagsverwaltung als Atheisten zu bezeichnen. Alle drei stimmten gegen § 217.

### 2.4 Palliativmediziner und der Bundespräsident

Christliche Politiker wie **Michael Brand** (CDU), **Kerstin Griese** (SPD) und Bundespräsident **Joachim Gauck** <https://bit.ly/2qyTtAF> haben sich von konservativ eingestellten Palliativmedizinern wie dem § 217-Aktivisten Thomas Sitte <http://reimbibel.de/Dr-Thomas-Sitte-Sterbehilfe-217-StGB.pdf> beraten lassen und den falsche Eindruck bekommen und selbst erweckt, Deutschland müsse sich zwischen Suizidhilfe und Palliativmedizin entscheiden. Palliativmedizin ist zwar in vielen Fällen sinnvoll, kann bisher aber nicht flächendeckend und meist nur in den letzten zwei Wochen vor dem Tod angeboten werden. Zum Beispiel kommen Palliativmediziner selten in Altenheime. Außerdem kostet eine solche Zusatzbehandlung mindestens 200 € pro Tag. Dafür könnte man jeden Tag Masern-Impfstoff für mindestens 400 Kinder kaufen. Es ist schon allein aus Kostengründen ethisch nicht vertretbar, Menschen eine palliativmedizinische Behandlung aufzudrängen. Viele möchten ohnehin lieber durch einen ärztlich assistierten Suizid sterben als halb- oder ganz sediert dem Ende entgegen zu dümmern.

Auf meine Nachfrage bei **Bundespräsident a.D. Gauck** warum er den undemokratischen und inhumanen § 217 nicht gestoppt, sondern „abgesegnet“ habe <http://reimbibel.de/Gauck-Frage.pdf> , antwortete mir dessen Persönlicher Referent u.a.:

„Zur Ausfertigung einzelner Gesetze nimmt Bundespräsident a.D. Joachim Gauck grundsätzlich keine Stellung.“ <http://reimbibel.de/Gauck2.jpg>

## 2.5 Finanzielle Interessen

Entscheidend für den Erfolg der **Brand/Griese-Gruppe** im Bundestag dürfte gewesen sein, dass dem Leiter von StHD, dem früheren CDU-Mitglied und Hamburger Justizsenator Dr. **Roger Kusch**, der Vorwurf gemacht wurde, er würde ein „Geschäft mit dem Tod machen“. Dazu gab es zuletzt in der „hart aber fair“-Sendung „Sterbehilfe – Von den Bürgern gewollt, vom Staat verboten?“ am 2.11.2015 einen Disput zwischen **Kerstin Griese** (SPD) und **Roger Kusch** <https://www.youtube.com/watch?v=vCyZIL9bYws>.

Im Vorspann wurde Griese wie folgt zitiert (1:32): „In Deutschland muss niemand qualvoll sterben, weil einem keiner hilft. Roger Kusch spielt mit den Ängsten der Menschen und verdient daran. Deshalb wollen wir seinen Verein verbieten.“ In der Sendung sagte Griese (31:35): „Ich sag Ihnen, dass ich es unanständig finde, ein Geschäft mit dem Tod zu machen. Bei Herrn Kusch kriegt man für 7000 Euro den ärztlich assistierten Suizid ganz schnell, für 2000 Euro innerhalb von einem Jahr.“ Kusch hat daraufhin beteuert, noch keinen einzigen Euro mit Sterbehilfe verdient zu haben. Ob Kusch sich tatsächlich in unanständiger Weise persönlich bereichert bzw. Wucher (§ 291 StGB) betrieben hat, wurde bisher nicht gerichtlich geklärt. Griese scheint weder entsprechende Beweise vorgelegt noch Strafanzeige erstattet zu haben.

Zwar besteht grundsätzlich das Problem der finanziellen Ausnutzung von gebrechlichen, alten Menschen. Aber das gilt nicht nur für die Suizidhilfe, sondern auch für die üblichen Geschäfte mit terminal Erkrankten wie sie von Krankenhäusern, Ärzten, Pflegern, weiterem medizinischen Personal, Pflegeeinrichtungen, Palliativstationen und der SAPV sowie Hospizen, Pharmafirmen, Apotheken usw. betrieben werden. Allein für künstliche Beatmung werden in Deutschland jährlich 3-5 Milliarden Euro kassiert, <http://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-monitor-vom--132.html> und es wird zum Teil ohne Rücksicht auf Verluste übertherapiert <https://gesundheitsberater.de/das-sterbeverlaengerungskartell/> (s. auch das Buch von **Matthias Thöns**: „Patient ohne Verfügung“).

Bei einem der wichtigsten Initiatoren von § 217 dürften religiöse, machtpolitische und finanzielle Interessen zusammengekommen sein.

**Eugen Brysch** leitet die vom **Malteserorden** gegründete **Deutsche Stiftung Patientenschutz**. Brysch hat schon 2005 gegen **Dignitas** demonstriert <https://bit.ly/2zKlgk7>, war möglicherweise am gescheiterten Länderentwurf eines § 217 beteiligt <https://bit.ly/2Cz0KaO> und hat gemeinsam mit **Prof. Augsburg** 2014 einen eigenen § 217-Entwurf vorgelegt <https://bit.ly/2dOh0ao>, der als Vorlage für den Brand/Griese-Entwurf diente. Die Malteser betreiben in



Deutschland über 700 Einrichtungen, darunter Krankenhäuser, Hospize, Palliativdienste sowie Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen und sind als papsttreuer Orden natürlich gegen jede ärztliche Suizidhilfe. Nicht nur bei den Maltesern konvergieren religiöse und finanzielle Interessen.

### **3. Text und „Begründung“ des § 217**

*„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung*

*(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“*

Im Brand/Griese-Entwurf heißt es auf Seite 2: *„In Deutschland nehmen Fälle zu, in denen Vereine oder auch einschlägig bekannte Einzelpersonen die Beihilfe zum Suizid regelmäßig anbieten, beispielsweise durch die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung eines tödlichen Medikamentes. Dadurch droht eine gesellschaftliche „Normalisierung“, ein „Gewöhnungseffekt“ an solche organisierten Formen des assistierten Suizids, einzutreten. Insbesondere alte und/oder kranke Menschen können sich dadurch zu einem assistierten Suizid verleiten lassen oder gar direkt oder indirekt gedrängt fühlen.“*

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/053/1805373.pdf>

#### **a) Gesellschaftliche Normalisierung des assistierten Suizids?**

Abgesehen davon, dass nie „Beihilfe zum Suizid“ angeboten wurde, denn Beihilfe setzt nach § 27 StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/27.html> eine rechtswidrige Haupttat voraus, ignoriert obige Begründung des Verbots einer „geschäftsmäßigen“ Suizidhilfe, dass eine gesellschaftlich Normalisierung längst stattgefunden. Im September 2014 fragte z.B. Allensbach: *„Sollte man es auch in Deutschland privaten Sterbehilfe-Organisationen erlauben, unheilbar kranke Menschen bei der Selbsttötung zu unterstützen, oder sollte man das nicht tun?“*. Ja: 60%, Nein: 20%, Unentschieden, keine Angabe: 20%.

<https://bit.ly/2H5owhx>

Ende 2014 fanden 81%, *„dass schwerstkranken Menschen, die sterben wollen, ein Mittel zur Verfügung gestellt werden soll, mit dem sie ihren Tod selbst herbeiführen können“*. <https://bit.ly/116dLlc> Weitere Umfragen kamen zu ähnlichen Ergebnissen.

#### **b) Verleitung zum Suizid?**

In Hinblick auf Suizidhelfer **Arnold** ist mir weder eine Verurteilung noch ein Ermittlungsverfahren bekannt geworden. Mein Eindruck ist, dass Arnold nicht

verleitet, sondern dort geholfen hat, wo Suizidhilfe ethisch geboten, aber von anderen Ärzten nicht zu bekommen war.

Am 12.5.2014, d.h. ein halbes Jahr vor der sog. Orientierungsdebatte, hat die **Staatsanwaltschaft Hamburg** mitgeteilt, sie erhebe Anklage gegen Dr. **Kusch** und Dr. S. wegen Totschlags zweier Frauen in mittelbarer Täterschaft. In der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft hieß es: *„Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die Angeschuldigten nicht Hilfe zum Sterben leisteten, sondern selbst die Tatherrschaft über die Selbsttötung hatten und die Betroffenen nicht frei von Willensmängeln handelten.“* <https://bit.ly/2vhTbTt>

Diese Anklage fand in den Medien Resonanz, wurde auch im Bundestag erwähnt und dürfte dem Ansehen Kuschs und Dr. **Spittlers** in der Öffentlichkeit sehr abträglich, der Verabschiedung des neuen § 217 aber sehr förderlich gewesen sein, denn die Zurückweisung dieser Klage durch das **Landgericht Hamburg** erfolgte erst kurz nach der Verabschiedung des § 217. Kein Schelm, wer Böses dabei denkt. Das Landgericht erklärte am 11.12.2015: *„Die Große Strafkammer 1 sieht – jedenfalls unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes – keinen hinreichenden Tatverdacht. Insbesondere besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verstorbenen M. und W. ihren Entschluss zu sterben nicht freiverantwortlich gefasst haben.“* <https://bit.ly/2H5Anwk>

Der Staatsanwaltschaft Hamburg attestiere ich eine (religiös bedingte?) starke Voreingenommenheit. Wie absurd diese „Ermittlungen“ waren, zeigt deutlich die genaue Schilderung der Abläufe in dem abgetrennten Verfahren gegen Dr. Spittler, der nach der Tabletteneinnahme keine Rettungsmaßnahmen eingeleitet hatte und deswegen zu sieben Jahren Haft verurteilt werden sollte: <https://bit.ly/2vnCMNs> . Spittler wurde freigesprochen: <https://bit.ly/2qE4lQ7> .

In einem ähnlich bizarren Fall wurde kürzlich auch der Berliner Arzt **Dr. Turowski** nach fünf Jahren Nervenkrieg und staatlich verursachter finanzieller Schädigung durch hohe Anwaltskosten (die ihm nur zu einem geringen Teil erstattet werden) freigesprochen: <https://bit.ly/2EPtqcD>

Empirische Evidenz für ein Verleiten zum Suizid durch professionelle Suizidhelfer (was bereits als Tötungsdelikt strafbar gewesen wäre, s. oben) bzw. durch deren bloße Existenz (!) ist bisher nicht vorhanden. Auch aus der Schweiz ist mir bisher kein solcher Fall bekannt geworden. Ich habe den Eindruck, dass es sich bei der Verleitungs-Hypothese in erster Linie um einen Vorwand handelt, um die durch § 217 verursachten Grundrechtsverletzungen als notwendig zu rechtfertigen und von den mit § 217 verfolgten religiösen, machtpolitischen und finanziellen Interessen abzulenken.

Ob der angestrebte Nutzen von § 217 (Reduzierung der Zahl der Fälle von Verleitung zum Suizid durch die Existenz organisierter Suizidhilfe) tatsächlich erreicht wird, lässt sich nicht überprüfen, da keine Ausgangsdaten, sondern nur Mutmaßungen über solche Verleitungen vorliegen.

### c) Schutz der Selbstbestimmung?

Der Brand/Griese-Entwurf gibt vor, durch ein strafrechtliches Verbot der organisierten Suizidhilfe die Selbstbestimmung von Menschen zu schützen: *„Solchen nicht notwendig kommerziell orientierten, aber geschäftsmäßigen, also auf Wiederholung angelegten Handlungen ist deshalb zum Schutz der Selbstbestimmung und des Grundrechts auf Leben auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzuwirken.“* (S. 2f) Dieser Versuch, den § 217 zu rechtfertigen, ist abwegig, da das neue Gesetz die Selbstbestimmung nicht schützt, sondern im Gegenteil die Handlungsfreiheit von suizidwilligen Menschen dramatisch einschränkt. Während hinreichend informierte Suizidwillige bisher die Wahl zwischen gewalttätigen, unsicheren und humanen (ärztlich assistierten) Suizidmethoden hatten, bleibt ihnen jetzt meistens nur noch die Wahl zwischen grauenvollen Methoden und dem – möglicherweise extremen – Leiden bis zum Tod. Dieses Leiden wird in vielen Fällen noch durch nicht tödlich verlaufende, aber schwer schädigende vergebliche Suizidversuche vergrößert.

## 4. Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht gegen § 217

### 4.1 Verfassungsbeschwerden von Suizidhilfe-Organisationen und Ärzten

#### a) Sterbehilfe Deutschland e.V. (2 BvR 651/16)

Die Mitarbeiter von StHD waren das Hauptziel des § 217 („lex Kusch“). StHD hat daher die Suizidhilfe in Deutschland eingestellt, betreibt aber eine Filiale in Zürich, die neuerdings Angehörigen von Suizidwilligen Hilfe anbietet. <https://hpd.de/artikel/kuschs-coup-ab-sofort-wieder-legale-suizidhilfe-deutschland-15308> (Diesen Angehörigen droht nach meiner Einschätzung Strafverfolgung wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 217 durch den Medikamente verschreibenden Schweizer Arzt.) StHD hat erfolgreich eine Besorgnis der Befangenheit gegen den kirchennahen **Bundesrichter Müller** geltend gemacht, der sich schon 2006 intensiv für ein Verbot von Dignitas (Hannover) einsetzte und dazu einen Gesetzentwurf vorlegte, der den aktuellen § 217 weitgehend vorwegnahm: <https://bit.ly/2Cz0KaO>.

Ob der Verein eine Aufhebung des § 217 erreichen wird, ist fraglich, weil durch § 217 „nur“ die Berufs-, Gewissens- und Vereinsfreiheit beeinträchtigt wird, und schon zwei der acht Richter/innen des 2. Senats bei der Ablehnung eines Eilantrags (s.u.) zu verstehen gegeben haben, dass sie die Behauptung des Gesetzgebers, § 217 diene dem Schutz des Lebens, prinzipiell akzeptieren. Es erscheint zweifelhaft, dass bei der anstehenden Güterabwägung eine Mehrheit (mindestens fünf von acht Richter/inne/n) die verletzten Rechte von StHD höher gewichten wird als den angeblichen Lebensschutz.



### **b) Dignitas (2 BvR 1261/16)**

Grundrechte können auch von inländischen juristischen Personen eingeklagt werden (Art. 19,3 GG). Die Beschwerde von Dignitas könnte jedoch daran scheitern, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten von Dignitas in der Schweiz liegt, und der Beschwerdeführer (**Dr. Minelli**) Schweizer ist.

### **c) Uwe Christian Arnold (2 BvR 2527/16)**

Der Berliner Urologe Arnold wird durch § 217 mit Strafe bedroht, weil der (absichtlich?) irreführende Begriff *„geschäftsmäßig“* mit *„auf Wiederholung angelegt“* zu übersetzen ist. Da es wichtig ist, dass Strafgesetze klar formuliert sind, wäre es besser gewesen, gleich diese ausführlichere Kennzeichnung der Art der verbotenen Förderung der Suizidhilfe im Gesetzestext zu verwenden. Weil Wucher (der bei Herrn Arnold anscheinend nicht vorliegt) nach § 291 StGB ohnehin strafbar ist, ist ein Verbot der Tätigkeit weitgehend „ehrenamtlich“ tätiger Suizidhelfer nur durch die Verleitungs-Hypothese eventuell zu rechtfertigen. Im Fall Arnold deutet aber bisher nichts auf eine Verleitung hin. Daher hätte dessen Klage bei unvoreingenommener richterlicher Betrachtung gute Aussichten auf Erfolg. Dass Arnold seit Ende 2015 nicht mehr (unter Verwendung einer großen Menge bitterer rezeptpflichtiger Medikamente) beim Suizid helfen darf, dürfte bereits für viele verzweifelte Menschen fürchterliche Folgen gehabt haben. Zu weiteren Beschwerden unter diesem Aktenzeichen siehe <https://bit.ly/2EVh4zB>.

### **d) Dr. med. Matthias Thöns, Dr. med. B. M. (2 BvR 1494/16); Dr. M. R. (2 BvR 1593/16); Dr. W. (2 BvR 1624/16); Dr. S. (2 BvR 1807/16); Dres. B., V., S., V. (2 BvR 2354/16)**

Siehe dazu die „2. Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB“ <https://bit.ly/2JOnIHr> der **Giordano-Bruno-Stiftung**. Auch bei diesen Beschwerden wird das BVerfG entscheiden müssen, ob Einschränkungen der Berufs- und Gewissensfreiheit von Ärzten durch den angestrebten Lebensschutz zu rechtfertigen sind.

## **4.2 Verfassungsbeschwerden von Mitgliedern von Suizidhilfe-Vereinen**

### **a) Helmut Feldmann et al. (2 BvR 2347/15)**

Von anfänglich vier Beschwerdeführern sind schon zwei verstorben. Sie wurden/werden von den Strafrechtlern Prof. Knauer und Prof. Kudlich vertreten. Deren Eilantrag, den § 217 außer Vollzug zu setzen, wurde von der 2. Kammer des BVerfG schon am 21.12.2015 abgelehnt: <https://bit.ly/1XnrsnJ> Ich befürchte, dass bei diesem Eilantrag die Schwächen, Gefahren und schrecklichen Wirkungen des § 217 nicht ausreichend dargestellt wurden. Für

die zwei schon verstorbenen Kläger könnte das fürchterliche Folgen gehabt haben. Die 2. Kammer hat die Existenz einer solchen Gefahr bestritten.

Es dürfte klar sein, dass den beiden noch lebenden Klägern durch § 217 schwere Nachteile drohen. Ihre Beschwerde könnte aber daran scheitern, dass StHD neuerdings über seine Schweizer Filiale Suizidhilfe anbietet: <https://bit.ly/2HOSROk> . Dadurch wird der durch § 217 bewirkte Nachteil bei einem aktuellen Suizidhelfewunsch abgemildert.

#### **b) Mitglieder von Dignitas/Hannover**

Hinter der Beschwerde **2 BvR 2506/16** stehen vermutlich Mitglieder von Dignitas/Hannover, einem Verein, der nun daran gehindert ist, Suizidhilfe-Beratungen durchzuführen und Mitglieder zur Suizidhilfe an Dignitas/Schweiz zu vermitteln. Da Dignitas/Hannover selbst keine Suizidhilfe angeboten hat, dürfte bei diesen Vereinsmitgliedern die Beeinträchtigung durch § 217 geringer sein als bei den Mitgliedern von StHD.

#### **.4.3 Weitere Verfassungsbeschwerden gegen § 217**

a) **2 BvR 388/16** wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

b) **2 BvR 762/16** wurde durch den Tod des Beschwerdeführers beendet.

c) **2 BvR 2492/16** wurde von fünf Professoren und weiteren Personen eingereicht, denen § 217 zu liberal erschien. Sie wurde zurecht als unzureichend begründet nicht zugelassen: <https://bit.ly/2qyioTO> .

d) **2 BvR 2494/16** ist noch vom BVerfG zu bearbeiten.

f) **2 BvR 2667/16** ist noch vom BVerfG zu bearbeiten.

#### **.4.4 Meine eigene Verfassungsbeschwerde gegen § 217**

Als noch relativ gesunder 71-jähriger Bürger habe ich wegen gegenwärtiger und zukünftiger eigener schwerer Nachteile durch § 217 StGB Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 2 BvR 2507/16, im Internet einsehbar, s.u.).

Diese Beschwerde wurde am 20.7.2017 von der 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG nicht zugelassen. Ich sei nicht unmittelbarer und gegenwärtiger beschwert: [http://www.bverfg.de/e/rk20170720\\_2bvr250716.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170720_2bvr250716.html) .

Aus den vom Gericht zitierten Entscheidungen des BVerfG ergibt sich, dass meine Beschwerde als *actio popularis* eingestuft wurde.

#### **Aus den folgenden Gründen halte ich diese Nichtzulassung für rechtswidrig:**

**(1)** Ich bin allein schon dadurch unmittelbar und gegenwärtig betroffen, weil ich nicht mehr vorsorglich mit einem Suizidhilfeverein oder einem einzelnen erfahrenen Suizidhelfer Verabredungen für den Fall treffen kann, dass ich am Ende meines Lebens professionelle Suizidhilfe brauche. § 217 schließt die letzten Notausgänge und lässt mir nur noch die Wahl, entweder gegen meinen

Willen weiter zu leben oder zu einer brutalen Suizidmethode (z.B. Strick, Pistole, Hochhaus, Bahn) zu greifen.

**(2)** § 217 bedroht mich ferner unmittelbar und gegenwärtig mit Strafe, wenn ich einem Bekannten beim Suizid helfe.

**(3)** Im BVerfGG werden weder Unmittelbarkeit noch Gegenwärtigkeit der Beschwer verlangt: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BVerfGG.pdf> .  
§ 93a BVerfGG lautet:

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

**(4)** Meiner Beschwerde kam grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, denn die Frage, ob bzw. wie weit das Selbstbestimmungsrecht von freiverantwortlich handelnden Bürgern, die sich bei ihrem Suizid kompetente Hilfe wünschen, durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf, war noch nicht vom BVerfG entschieden worden.

**(5)** Meine Beschwerde war zur Durchsetzung von Grundrechten angezeigt, da – wie von mir dort ausführlich dargestellt - § 217 gegen etliche einschlägige Vorschriften des Grundgesetzes verstößt, vor allem solche, die individuelle Freiheitsrechte garantieren.

**(6)** Mir ist bei der Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entstanden.

**(7)** Um von einem Gesetz betroffen zu werden, ist es nicht nötig, unmittelbarer Adressat des Gesetzes zu sein (BVerfGE 50, 290, <320f>). Zum Beispiel sind von gesetzlich geänderten Ladenschlusszeiten auch Kunden betroffen (BVerfGE 13, 230, <232f>). Das Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe wirkt sich unmittelbar auf mich aus, wenn ich diese benötige.

**(8)** Unmittelbarkeit liegt immer dann vor, wenn der Nachteil ohne weiteren Verwaltungsakt eintreten kann (z.B. BVerfGE 115, 118 <137>). Von § 217 bin ich unmittelbar betroffen, weil die von mir eventuell benötigte professionelle

Suizidhilfe durch § 217 verboten wurde und dieser Nachteil ohne zusätzlichen Verwaltungsakt, gegen den ich mich juristisch wehren könnte, eintreten würde.

**(9)** Die Voraussetzung der eigenen und gegenwärtigen Betroffenheit ist grundsätzlich erfüllt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, dass er mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die auf den angegriffenen Vorschriften beruhenden Maßnahmen in seinen Grundrechten berührt wird:

"Von einer gegenwärtigen Betroffenheit geht das Bundesverfassungsgericht aber auch dann aus, wenn ... klar abzusehen ist, daß und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird." (BVerfGE 74, 297, <320>)

In meinem Fall ist klar abzusehen, dass und wie ich in Zukunft betroffen sein könnte. Es ist zwar nicht sicher, dass ich jemals betroffen sein werde, eine realistische Möglichkeit dazu besteht aber, und diese wurde zu Unrecht vom BVerfG ausgeschlossen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Beschwerdeführer waren laut BVerfG von der Gefahr, in einem von Terroristen entführten Flugzeug abgeschossen zu werden, selbst und gegenwärtig betroffen (BVerfGE 115, 118, <137>). Es ist klar abzusehen, dass ich in Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit in eine qualvolle und aussichtslose Lage kommen kann, in der ich professionelle Suizidhilfe benötige, aber wegen § 217 nicht erhalten kann.

**Unter Berücksichtigung des BVerfGG und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG hätte erkannt werden müssen, dass ich selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen war.**

Es ist skandalös, dass das BVerfG einem noch relativ gesunden Bürger (und damit allen sich durch § 217 bevormundet fühlenden Bürgern) das Recht abgesprochen hat, sich rechtzeitig gegen eine mit einiger Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintretende schwerwiegende Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte durch ein Strafgesetz juristisch zur Wehr zu setzen.

**Ich befürchte, dass die 2. Kammer des 2. Senats (Richter Huber sowie Richterinnen Kessal-Wulf und König) damals befangen war und weiterhin in Hinblick auf § 217 StGB befangen ist.** Da für die Nichtzulassung meiner Beschwerde kein vernünftiger Grund angegeben wurde, und die 2. Kammer das BVerfGG und einschlägige Entscheidungen des BVerfG missachtet hat, habe ich den **Verdacht, dass es sich bei der Nichtzulassung meiner Beschwerde um Rechtsbeugung handelt.**

## **5. Über die Nähe des Bundesverfassungsgerichts zu den Kirchen**

Je vier der Richter/innen der beiden Senate des BVerfG wurden von Mitgliedern der **CDU** und der **SPD** im Bundestag und im Bundesrat dem

Bundespräsidenten vorgeschlagen. Die Kirchennähe hochrangiger CDU- und SPD-Mitglieder sowie der letzten Bundespräsidenten ist bekannt. Da die SPD bei ihren Wahlvorschlägen auf die Unterstützung der CDU angewiesen ist, wird auch sie eher kirchennahe als kirchenkritische Richter/innen vorschlagen.

In Karlsruhe betreiben die Kirchen gemeinsam und unter freiwilliger Mitarbeit von Bundesrichtern (2007 waren es 13 Richter!) das nicht im Grundgesetz vorgesehene „**Foyer Kirche und Recht**“. Zu diesem Gemauschel haben sich u.a. schon *Der Tagesspiegel* <https://bit.ly/2qzyH30>, die *Giordano-Bruno-Stiftung* <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/sites/gbs/files/download/justiz.pdf> und die *gbs Karlsruhe* <https://bit.ly/2qA8rVY> kritisch geäußert.

Bei diesem Karlsruher Klüngel von hochrangigen Christen und Juristen durfte z.B. **Bischof Bedford-Strohm**, der sich gerade gemeinsam mit Erzbischof Marx erfolgreich für § 217 eingesetzt hatte <https://bit.ly/2EMLnZr>, vor 180 Zuhörern von der „regenerativen Kraft christlicher Theologie für den übergreifenden Konsens unserer Verfassung“ schwärmen und Bundesjuristen erzählen, dass Gott sich in Jesus Christus den Menschen gezeigt hat: <http://bit.ly/2icAGJD>. Da fehlen dann nur noch Heftchen, in denen sich fromme Bundesrichter das Anhören solcher Fantasiegeschichten von „Geistlichen“ als Fortbildung attestieren lassen.

Gefragt ist bei diesen trauten Treffen auch Hetze gegen Atheisten, die ja in der Bundesrepublik schon Tradition hat: [www.reimbibel.de/HETZE.htm](http://www.reimbibel.de/HETZE.htm). Vor sechs Jahren unterhielt die „Kulturbeauftragte der EKD“ und inzwischen als Regionalbischöfin eingeseignete „EKDemagogin“ **Petra Bahr** ihr höchstrichterliches Publikum mit einem Vortrag über „**Atheisten, Salafisten und Co.**“. Diesen von den leitenden Theologen und Richtern des Foyers genehmigten Bahr-Blödsinn hat **Matthias Krause** alias „*Skydaddy*“ süffisant kommentiert: <https://bit.ly/2HAJpyd>. Außerdem hat er das tatsächliche Vortragsmanuskript <https://skydaddy.files.wordpress.com/2012/12/bahr-synopse.pdf> ins Netz gestellt und ihm die inzwischen von Frau Dr. Bahr veröffentlichte entschärfte, aber so nicht gehaltene Rede gegenüber gestellt.

Es wäre naiv zu glauben, Bundesrichter/innen seien alle zu politischen und religiösen Fragen neutral eingestellt oder würden unabhängig von ihren religiösen oder politischen Überzeugungen urteilen. Ich wäre daher überrascht, wenn sich unter den acht Richter/inne/n des 2. Senats eine Mehrheit von mindestens fünf Personen fände, die § 217 für nichtig erklärt.

## **6. Meine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

Der EGMR hat im Fall **Haas v. Schweiz** festgestellt:  
*„Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist das Recht einer Person zu entscheiden, wie und welchem Zeitpunkt ihr Leben beendet werden soll,*



vorausgesetzt, sie kann ihren Willen frei bilden und entsprechend handeln – Teil des Rechts auf Achtung ihres Privatlebens i.S. von Art. 8 EMRK.“

Auf der anderen Seite hat der EGMR mehrfach angemerkt, in den Staaten Europas bestünden zur Suizidhilfe ganz unterschiedliche Auffassungen und man müsse den Staaten einen entsprechenden Ermessensspielraum zugestehen.

Mit Schreiben vom 20.1.2018 habe ich in englischer Sprache Beschwerde gegen § 217 sowie gegen das BVerfG eingelegt: [www.reimbibel.de/ECHR.pdf](http://www.reimbibel.de/ECHR.pdf) . Dabei habe ich Verstöße gegen Artikel 2, 3, 8, 9, 13 und 14 der Europäischen Konvention der Menschenrecht reklamiert.

Während das BVerfG sich immerhin noch bemüht hat, den Anschein zu erwecken, es könne sich bei der Nichtzulassung meiner Beschwerde auf das BVerfGG sowie eigene Entscheidungen stützen, hat sich der französische Richter **André Potocki** keinerlei Mühe gemacht zu erklären, warum meine Klage (Application no. 4959/18) nicht zulässig sei, sondern einfach nur als Einzelrichter am 18.3.2018 entschieden:

*„The Court finds that the applicant was not sufficiently affected by the alleged breach of the Convention or the Protocols thereto to claim to be the victim of a violation within the meaning of Article 34 of the Convention.“*

Siehe [www.reimbibel.de/Potocki.jpg](http://www.reimbibel.de/Potocki.jpg) .

Meine Beschwerden und Texte gegen § 217 StGB: [www.reimbibel.de/217.htm](http://www.reimbibel.de/217.htm) .



Cartoon mit freundlicher Erlaubnis von Rolf Heinrich.

